

GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES FÜR ERWACHSENENBILDUNG

KAPITEL I: Das Plenum

Artikel 1: (Einberufung)

Der Rat tritt mindestens 3-mal pro Jahr zusammen. Der Präsident beruft die Mitglieder des Rates und des Präsidiums entweder aus eigener Initiative ein oder auf Antrag des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers des deutschen Sprachgebietes oder des Präsidenten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Rates an das Präsidium, oder auf Antrag von 2 Mitgliedern des Präsidiums.

Artikel 2: (Versand der Einladungen und Dokumente)

Die Einladung zu den Plenarsitzungen wird den effektiven Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern und dem für die Erwachsenenbildung im deutschen Sprachgebiet zuständigen Minister, den für die Erwachsenenbildung zuständigen Personen im Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam mit der vom Präsidium oder von den Personen, auf deren Initiative die Sitzung stattfindet, vorgeschlagener Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugesandt.

Arbeitsdokumente und sonstige Unterlagen, die sich auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte beziehen, müssen mind. 5 Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

Im Dringlichkeitsfall kann der Präsident jedoch weitere Dokumente zu Beginn der Sitzung verteilen lassen.

Artikel 3: (Beschlussfähigkeit)

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Erstellung von Gutachten ist allerdings die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ist der Rat nicht beschlussfähig, eröffnet der Vorsitzende eine Informationssitzung, in der die als Tagesordnung vorgeschlagenen Punkte besprochen werden.

Wird der Rat nach Beginn der Informationssitzung beschlussfähig, eröffnet der Vorsitzende unverzüglich die Plenarsitzung.

Artikel 4: (Tagesordnung)

Zu Beginn der Plenarsitzung wird die Tagesordnung verabschiedet.

Die Mitglieder können vor Verabschiedung der Tagesordnung aus Dringlichkeitsgründen eine Abänderung der mit der Einladung verschickten Tagesordnung beantragen.

Diese Abänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die angenommene Tagesordnung kann im Laufe der Sitzung mit einer 3/4 Mehrheit abgeändert werden.

Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung beim Präsidium beantragen. Das Präsidium entscheidet über diesen Antrag auf der ersten Sitzung nach dessen Eingabe.

Wird der Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung von fünf effektiven Mitgliedern bzw. deren Stellvertreter an das Präsidium gerichtet, so ist dieses verpflichtet, diesen auf die Tagesordnung zu setzen.

Artikel 5: (Vorsitz)

Der Vorsitzende leitet die Plenarsitzung. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Sitzungsleitung. Der Vorsitzende kann den Vorsitz für bestimmte Tagesordnungspunkte an ein von ihm bestimmtes Mitglied abtreten. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet, schließt und suspendiert die Sitzung, er eröffnet, leitet, schließt die Debatten, formuliert die Anträge, über die abgestimmt wird, nimmt die Abstimmung vor und stellt deren Ergebnisse fest, spricht die Beschlüsse des Rates aus und sorgt für den geregelten Ablauf der Sitzung sowie für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

In der ersten Sitzung einer neuen Sitzungsperiode führt der Alterspräsident den Vorsitz. Er wird dabei von den beiden jüngsten Mitgliedern unterstützt.

Artikel 6: (Wortmeldungen - Anträge)

Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, folgende Verfahrensanträge zu stellen, die Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen und Anträgen haben:

- Antrag auf Beendigung der Debatte
- Antrag auf Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- Antrag auf Abänderung der Tagesordnung
- Antrag auf Einhaltung der Tagesordnung
- Antrag auf namentliche Abstimmung
- Antrag auf Richtigstellung einer Behauptung oder auf Antwort zu einem persönlichen Angriff.

Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungsanträge zu den zur Debatte stehenden Gutachten und Beschlüssen einzureichen und die Abstimmung über diese zu beantragen.

Artikel 7: (Abstimmung)

Die Entscheidungen des Rates werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ein offizielles Gutachten kann nur abgegeben werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es gutheißen. Die vom Rat vorgeschlagenen Gutachten, die nicht mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gutgeheißen werden, werden in Form eines Berichtes veröffentlicht, der die verschiedenen Meinungen wiedergibt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Feststellung der Einstimmigkeit durch den Vorsitzenden. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich in alphabetischer Reihenfolge der im Rat vertretenen Einrichtungen abgestimmt. Über offizielle Gutachten wird immer namentlich abgestimmt.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bittet der Vorsitzende die Ratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten haben, die Beweggründe ihrer Enthaltung anzugeben.

Artikel 8: (Aufgabe des Plenums)

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres verfasst der Rat für die für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin oder Minister einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr und reicht ebenfalls jährlich die verabschiedete Bilanz und Ergebnisrechnung des vergangenen Geschäftsjahres ein.

Insbesondere verabschiedet der Rat jährlich auf Vorschlag des Präsidiums den Haushalt, für das nächste Geschäftsjahr, in dem die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Gelder festgelegt wird.

Zur Behandlung spezifischer Probleme und zur Durchführung von ihm beschlossener Initiativen setzt das Plenum Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Aktionsteams ein und legt deren Zusammensetzung fest.

Das Plenum kann die Durchführung von genau definierten Aufgaben an das Präsidium weiter delegieren.

KAPITEL II: Das Präsidium

Artikel 9: (Wahlmodus)

Der Rat wählt für die Dauer von 4 Jahren unter seinen effektiven Mitgliedern ein Präsidium, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang nach vorheriger Aufstellung einer Kandidatenliste. Es gelten die 3 Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird der älteste Kandidat vorgezogen.

Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: (Nachwahl)

Falls im Laufe der Sitzungsperiode ein Präsidiumsmitglied ausscheidet, findet auf der darauf folgenden Plenarsitzung eine Nachwahl statt. Das neu gewählte Präsidiumsmitglied führt das Mandat des ausscheidenden Präsidiumsmitgliedes zu Ende.

Eine Nachwahl zum Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten wird nach den Bestimmungen von Art. 2 durchgeführt.

Artikel 11: (Einladung und Versand der Dokumente)

Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, entweder aus eigener Initiative oder auf Anfrage des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers oder auf Anfrage des Präsidenten des PDG (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft) oder auf Anfrage eines Viertels der effektiven Mitglieder des Rates oder auf Anfrage von zwei Präsidiumsmitgliedern.

Wenn die Einberufung auf Anfrage stattfindet, muss das Präsidium spätestens 10 Tage nach dem Eingang der Anfrage tagen. Die Einladungen zu den Präsidiumssitzungen werden den Präsidiumsmitgliedern, dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Minister, den für die Erwachsenenbildung zuständigen Personen im Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam mit der von den Personen auf deren Initiative die Präsidiumssitzung stattfindet, vorgeschlagenen Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugesandt.

Artikel 12: (Vorsitz - Beschlussfassung - Abwesenheit)

Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Leitung.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Artikel 13: (Tagesordnung)

Zu Beginn seiner Sitzung verabschiedet das Präsidium die Tagesordnung.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung jederzeit abändern.

Artikel 14: (Aufgaben)

Das Präsidium bereitet die Tagesordnung der Plenarsitzung vor.

Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Plenums vor und führt die verabschiedeten Beschlüsse aus. Im Rahmen der Plenumsbeschlüsse und des Haushaltes ist es insbesondere für die Finanzierung der Aktivitäten und für das Hinzuziehen von Mitarbeitern zuständig.

Das Präsidium erledigt alle Aufträge, mit deren Durchführung es (das Präsidium) vom Plenum beauftragt wird.

Das Präsidium koordiniert und überwacht die im Rahmen des Rates geleistete Arbeit und erstattet dem Plenum ausführlich Bericht über deren Verlauf.

KAPITEL III: Die Ausschüsse: Arbeitsgruppen und Aktionsteams

Artikel 15: (Aufgaben - Zusammensetzung - Berater)

Die auf Dauer geschaffenen Ausschüsse und die für eine begrenzte Zeit geschaffenen Arbeitsgruppen führen die ihnen vom Plenum erteilten Aufgaben unter der Aufsicht und Koordination des Präsidiums durch.

Das Plenum legt die Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Jede im Rat vertretene Einrichtung hat das Recht, Vertreter in jeden Ausschuss und in jede Arbeitsgruppe zu benennen. In den Ausschüssen und Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Rates mitarbeiten.

Artikel 16: (Verantwortliche)

Die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Verantwortlichen. Der Verantwortliche erstattet dem Präsidium regelmäßig Bericht über den Fortgang der Arbeiten.

Artikel 17: (Protokolle und Dokumente der Plenar- und Präsidiumssitzungen)

Die Protokolle und Dokumente der Plenar- und Präsidiumssitzungen werden allen Mitgliedern des Rates, sowie der für die Erwachsenenbildung verantwortlichen Verwaltung, zugestellt.

Das Präsidium kann beschließen, die Protokolle und andere Dokumente weiteren Personen zuzustellen.

KAPITEL IV: Die Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 18: (Abänderung)

Der Präsident, das Präsidium oder mindestens drei Mitglieder des Rates können dem Plenum Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung vorlegen.

Ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung muss in der nächstfolgenden Sitzung des Plenums behandelt werden.

Eine Abänderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rates und der Genehmigung der Regierung.